

(einschließlich der Reserve- und Landwehroffiziere und der mit Uniform verabschiedeten Offiziere) noch besondere Ehrengerichte; diesen steht die Entscheidung darüber zu, ob ein Offizier durch ein (wenn auch gerichtlich nicht strafbares) Verhalten der Ehre oder den Verhältnissen des Offiziersstandes zuwider gehandelt hat. Ist dies festzustellen, so werden zunächst durch einen aus drei Offizieren bestehenden Ehrenrat die nötigen Ermittlungen veranstaltet, oder es wird eine förmliche ehrengerichtliche Untersuchung geführt. Die schließliche Entscheidung, welche entweder auf Freisprechung oder auf Warnung, Entlassung mit schlichtem Abschied oder auf Entfernung aus dem Offiziersstande lauten kann, wird vom Ehrengericht selbst erlassen; es besteht, wenn sich das Verfahren gegen einen Stabsoffizier richtet, aus einem General und 9 Stabs-offizieren des Armeekorps, sonst aus dem gesamten Offizierskorps des betreffenden Regiments, selbständigen Bataillons oder Landwehrbezirks. 1201

Dem erwähnten Ehrenrat müssen die Offiziere auch von allen Ehrenhändeln, in die sie verwickelt werden, Anzeige machen; er hat die Aufgabe, solche Streitigkeiten, wenn möglich, beizulegen und auf diese Weise Zweikämpfe (Duelle) zu verhindern.

3. Für alle Militärpersonen (ausgenommen die Militärbeamten) ruht das aktive (nicht aber das passive) Wahlrecht zum Reichs- und zum Landtag. Auch die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den Militärpersonen untersagt, weil alle politischen Antriebe vom Heer und der Marine ferngehalten werden sollen. 1202

Zur Verheiratung bedürfen Militärpersonen der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

Sichtlich der Besteuerung genießen die Militärpersonen gewisse Bevorzugungen: Zu den Gemeindeabgaben darf reichsgezieltlich nur das außerdienstliche Einkommen der aktiven Offiziere und Militärbeamten von Offiziersrang (sowie die Pension der zur Disposition gestellten Offiziere) herangezogen werden. Von der staatlichen Einkommensteuer (s. Nr. 1288) ist das Diensteinkommen der Unteroffiziere und Soldaten überhaupt, das der übrigen Militärpersonen im Mobilmachungsfalle befreit. In Preußen sind außerdem ganz steuerfrei Militärpensionen unter 750 Mark, Witwen- und Waisenpensionen, Gnaden- und Sterbebezüge. 1203

4. Die Pensionen und sonstigen Verfürungen der Militärpersonen sind durch besondere Reichsgesetze, insbesondere durch das Offizierspensionsgesetz, das Mannschastsverfürungsgesetz und das Militärhinterbliebenengesetz geregelt. 1204